

FEUER - Grabungsarbeiten in Folge von Schäden am Erdkabel durch indirekten Blitz - Fe3008.12

Bis zur dafür in der Polizze vereinbarten gemeinsamen Versicherungssumme auf erstes Risiko gelten nach Schäden am auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabel aufgrund von indirektem Blitzschlag als mitversichert:

- Kosten für Grabungsarbeiten zur Freilegung des am Versicherungsgrundstück befindlichen Erdkabels.
- Kosten für die Wiederauffüllung ausgehobenen Baugrube nach erfolgter Kabelreparatur
- Kosten für die notwendige Wiederherstellung der baulichen Infrastruktur, sofern deren Beschädigung oder Abtragung im Zuge der Grabungsarbeiten unbedingt notwendig war.